

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 13.10.2026

Nr. 94

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 1260 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1260 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 22.10.2026
- 1261 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 20.10.2026
- 1261 Samtgemeinde Flotwedel, 14. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 27.10.2026
- 1262 Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 26.10.2026
- 1262 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Beckedorf am 04.11.2026
- 1263 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Lutterloh am 10.11.2026
- 1264 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Bonstorf am 11.11.2026
- 1264 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Baven am 12.11.2026
- 1265 Abwasserzweckverband Örtzetal, Jahresabschluss 2025 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal
- 1267 Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung, Übergang von Sitzen im Gemeinderat
- 1268 Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung
- 1268 Abwasserzweckverband Örtzetal, 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“
- 1269 Abwasserzweckverband Örtzetal, 11. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
- 1269 Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung
- 1271 Gemeinde Wathlingen, Bebauungsplan Nr. 29, 2te Änderung „Biogasanlage Wathlingen“
- 1274 Samtgemeinde Wathlingen, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 1277 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Wester, Schlussfeststellung

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Klunder zuletzt wohnhaft Neustadt 45, 29225 Celle bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 01.10.2026 mit dem Aktenzeichen 152-01-CE-HD884
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
John

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 22.10.2026

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am Donnerstag, 22.10.2026, um 18:00 Uhr laden
wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesord-
nung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.08.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Belsen Nr. 2 "Am Fuchsmoorgraben", 1. Änderung
hier: Ergänzung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und den Entwurf und die öffentli-
che Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2
i.V.m. 13a, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
Gast: Herr Keller vom Büro Keller
4256/2026-1
5. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen, Bergen „Gewerbegebiet Großes Roland“
- Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
Gast: Büro plan zwei
4233/2026-1
6. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 42 „Gewerbegebiet Großes Roland“
- Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
Gast: Büro plan zwei
4234/2026-1
7. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ 1. Änderung - Beschluss über den
städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB
4286/2026
8. Stadtentwicklung in Bergen - Mitfinanzierung des Rückbaus von Geschosswohnungsbauten im Bereich
Beethoven-/Seymourstraße
4283/2026
9. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 12.10.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 20.10.2026

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Dienstag den 20.10.2026, um 17:30 Uhr im Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
4. Fragezeit der Einwohner
5. Änderungsantrag SPD/ Grüne - Änderung des Konzeptes "Am Glockenkolk" und der Ganztagsbetreuung
6. Sachstände zu Anträgen
 1. Antrag BÜFE - Absenkung der Bordsteinkanten
 2. Antrag BÜFE/CDU/Die Grünen/SPD - Einführung von Piktogrammketten
 3. Antrag BÜFE/CDU - Ausbau und Instandhaltung der Fuß- und Radwege
 - a) Bachelorarbeit Moritz Zieler, Leuphana Universität Lüneburg
 - b) Anlagen zum Antrag
7. Teileinziehung von Wegen
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
9. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

L.S.

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 14. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 27.10.2026

Am Dienstag, den 27.10.2026, um 19:00 Uhr findet in der Grundschule Eicklingen MENSA, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen, die 14. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Einzelhandel Eicklingen) a) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Änderung - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 205/2025/FLO
6. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Alter Postweg in Neuhaus) Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf und über die Durchführung des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: 251/2026/FLO
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Prioritätenlisten "Sanierung Gemeindeverbindungswege" Vorlage: 248/2026/FLO
8. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 12.10.2026
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 26.10.2026

Es findet eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am Montag, 26.10.2026, um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Berichte aus gemeindlichen Ausschüssen und Gremien
7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. 1. Änderung des städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 BauGB zur Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vom 19.03.2026/27.03.2026 (Neulüß West) 037/2026
9. Städtebaulicher Vertrag "SO Wind - Bergen/Südheide" 052/2026
10. Richtlinie für den Präventionsrat 057/2026
11. Über-/außerplanmäßige Auszahlung
hier: Einlage in die Kapitalrücklage
075/2026
12. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
13. Spendenangelegenheiten
14. Anfragen nach § 17 Satz 2 der Geschäftsordnung
15. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 12.10.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Beckedorf am 04.11.2026

Es findet eine Sitzung des Orsrates Beckedorf am Mittwoch, 04.11.2026, um 19:00 Uhr im Meyerhöms Bauernstube, Oldendorfer Straße 7, 29320 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder durch die Bürgermeisterin gem. §§ 43 und 60 NKomVG

5. Wahl der / des Ortsratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister/in) gem. § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 NKomVG
6. Wahl des / der stv. Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) gem. § 92 Abs. 1 NKomVG
7. Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung
Hier: Benennung von 3 Vertretern / Vertreterinnen
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Bericht der Bürgermeisterin
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
11. Anpassung der Budgetvereinbarungen mit den Ortsräten
12. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermannsburg
13. Haushalt 2027
14. Aufstellungsbeschluss 34. Änderung des Flächennutzungsplans der vormaligen Gemeinde Hermannsburg "SO Wind - Bergen/Südheide
15. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
16. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
17. Schließung der Sitzung

Südheide, den 09.10.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Lutterloh am 10.11.2026

Es findet eine Sitzung des Orsrates Lutterloh am Dienstag, 10.11.2026, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Lutterloh, Theerhoferweg 6, 29345 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder durch die Bürgermeisterin gem. §§ 43 und 60 NKomVG
5. Wahl der / des Ortsratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister/in) gem. § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 NKomVG
6. Wahl des / der stv. Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) gem. § 92 Abs. 1 NKomVG
7. Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung
Hier: Benennung von 3 Vertretern / Vertreterinnen
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Bericht der Bürgermeisterin
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
11. Anpassung der Budgetvereinbarungen mit den Ortsräten
12. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermannsburg
13. Haushalt 2027
14. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
15. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
16. Schließung der Sitzung

Südheide, den 09.10.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Bonstorf am 11.11.2026

Es findet eine Sitzung des Orsrates Bonstorf am Mittwoch, 11.11.2026, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bonstorf, Berger Weg 10, 29320 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder durch die Bürgermeisterin gem. §§ 43 und 60 NKomVG
5. Wahl der / des Ortsratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister/in) gem. § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 NKomVG
6. Wahl des / der stv. Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) gem. § 92 Abs. 1 NKomVG
7. Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung
Hier: Benennung von 3 Vertretern / Vertreterinnen
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Bericht der Bürgermeisterin
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
11. Anpassung der Budgetvereinbarungen mit den Ortsräten
12. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermannsburg
13. Haushalt 2027
14. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
15. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
16. Schließung der Sitzung

Südheide, den 09.10.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Baven am 12.11.2026

Es findet eine Sitzung des Orsrates Baven am Donnerstag, 12.11.2026, um 19:00 Uhr im DGH Baven "Drei Linden", Billingstraße 102, 29320 Südheide, OT Baven, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder durch die Bürgermeisterin gem. §§ 43 und 60 NKomVG
5. Wahl der / des Ortsratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister/in) gem. § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 NKomVG
6. Wahl des / der stv. Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) gem. § 92 Abs. 1 NKomVG
7. Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung
Hier: Benennung von 3 Vertretern / Vertreterinnen
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Bericht der Bürgermeisterin
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
11. Anpassung der Budgetvereinbarungen mit den Ortsräten
12. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hermannsburg
13. Haushalt 2027
14. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
15. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
16. Schließung der Sitzung

Südheide, den 09.10.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Abwasserzweckverband Örtzel, Jahresabschluss 2025 des Abwasserzweckverbandes Örtzel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzel hat in ihrer Sitzung am 08.10.2026 den Jahresabschluss 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.
Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2025 in der vorgelegten Form fest,
und zwar abschließend
in der Bilanz mit einer Summe von 23.946.853,12 €
und
in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresüberschuss von 252.852,10 €.
Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 19.06.2026 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Für den Jahresabschluss zum 31.12.2025 und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Örtzel haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Örtzel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Örtzel - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Örtzel für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigBetrVO Nds in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBetrVO Nds zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 19. Juni 2026

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bargsten
Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Schreiben vom 14.09.2026 folgendes mitgeteilt:

„[...]“

Es bestehen keine Bedenken gegen die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2025.“

Der Jahresabschluss liegt mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

	01.01.2025 -Euro-	31.12.2025 -Euro-
A K T I V A		
A. Anlagevermögen	20.720.824,03	20.542.262,22
B. Umlaufvermögen	3.763.264,03	3.404.590,90
Bilanzsumme	24.484.088,06	23.946.853,12
P A S S I V A		
A. Eigenkapital	9.573.464,03	9.826.316,13
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	336.534,22	322.183,57
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.390.175,84	4.325.994,54
D. Rückstellungen	76.400,00	82.000,00
E. Verbindlichkeiten	10.107.513,97	9.390.358,88
Bilanzsumme	24.484.088,06	23.946.853,12

Südheide, den 09.10.2026
Abwasserzweckverband Örtzetal

Kirchhoff

Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung, Übergang von Sitzen im Gemeinderat

1. Die Bewerberin Frau Mareike Kling hat die Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Faßberg für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode gemäß § 40 Abs. 1 NKWG unwiderruflich abgelehnt.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson durch Listenwahl des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Herrn Stephan Rinke, über.

2. Der Bewerber Herr Wolfgang Granobs hat die Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Faßberg für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode gemäß § 40 Abs. 1 NKWG unwiderruflich abgelehnt.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson durch Personenwahl des Wahlvorschlags der Wählergruppe Faßberg (WGF), Herrn Jürgen Krenz, über.

3. Der Bewerber Herr Jürgen Krenz hat die Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Faßberg für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode gemäß § 40 Abs. 1 NKWG unwiderruflich abgelehnt.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson durch Personenwahl des Wahlvorschlags der Wählergruppe Faßberg (WGF), Herrn Chris-Oliver Behra, über.

4. Der Bewerber Herr Carsten Bubke hat die Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Faßberg für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode gemäß § 40 Abs. 1 NKWG unwiderruflich abgelehnt.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson durch Personenwahl des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Frau Frauke Sülentrup-Hartmann, über.

Faßberg, den 09.10.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

Name: Heide Schönbau Projektgesellschaft mbH
Zuletzt bekannte Anschrift: Ludwig-Erhard-Straße 18, 20459 Hamburg

Der derzeitige Sitz der vorgenannten Firma ist unbekannt.

Der Person/Firma ist folgendes Schriftstück zuzustellen:
Gewerbesteuerbescheid vom 01.09.26 für die Veranlagungsjahre 2022 und 2023 inkl. Zinsbescheide, AZ 1001 1012

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Das vorbezeichnete Schriftstück wird deshalb nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, 2. OG, Zimmer 27, nach telefonischer Vereinbarung (05051-479187), eingesehen werden.
Mo. - Fr. 08.00 Uhr - 12.30 Uhr, Di. 14.30 Uhr - 16.00 Uhr und Do. 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Bergen, den 09.10.2026

Stadt Bergen
Im Auftrag

Maike Penshorn
Fachbereich Finanzen

- - -

Abwasserzweckverband Örtzetal, 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“

5. Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Örtzetal“

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010

S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetel hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetel in ihrer Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

1. Kleinkläranlagen 44,67 €/m³;
2. abflusslosen Gruben 34,98 €/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bergen, den 09.10.2026

L.S.

Katharina Ebeling
Verbandsvorsitzende

Rainer Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Abwasserzweckverband Örtzetel, 11. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetel“ (Abwasserbeseitigungsabgaben-satzung)

11. Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetel“
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetel hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetel in ihrer Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2

Die mengenabhängige Abwassergebühr beträgt bei der
Einrichtung „Bergen“ 3,80 €/m³
Einrichtung „Hermannsburg“ 3,34 €/m³

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bergen, den 09.10.2026

L.S.

Katharina Ebeling
Verbandsvorsitzende

Rainer Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung

Gemeinde Bröckel
Der Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr.6 „Zum Bolz“, 4. Änderung
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bröckel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.08.2026 den Bebauungsplan Nr.6 „Zum Bolz“, 4. Änderung gem. § 10 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Planbereich der 4. Änderung befindet sich im Westen Bröckels südlich und westlich des bestehenden Parkplatzes am Ende der Straße „Zum Bolz“.
Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr.6 „Zum Bolz“, 4. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr.6 „Zum Bolz“, 4. Änderung liegt zusammen mit der Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 - Team Bauen und Umwelt - während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

ohne Terminvergabe: Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch - Freitag

(Terminvereinbarung bitte unter 05149/18129 bzw. 05149/1810).

Er kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de von jedermann eingesehen werden.

Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit

des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Eicklingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Wienhausen, den 08.10.2026
Gemeinde Bröckel

Frank Böse
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Wathlingen, Bebauungsplan Nr. 29, 2te Änderung "Biogasanlage Wathlingen"

Gemeinde Wathlingen,
- Der Bürgermeister -

Wathlingen, den 12.10.2026

Gemeinde Wathlingen, Bebauungsplan Nr. 29, 2te Änderung "Biogasanlage Wathlingen"

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB mit öffentlicher Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wathlingen am 28.09.2026 die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29, 2te Änderung "Biogasanlage Wathlingen" mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan in der Fassung seiner 1. Änderung befindet sich im Osten Wathlingens. im Südosten des Bebauungsplangebietes. Der Bereich der 2. Änderung wird im Folgenden dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll innerhalb der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft die Errichtung eines Gasspeichers ermöglicht werden. Dazu muss diese Fläche in das nördlich und westlich vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ mit den entsprechenden Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung einbezogen werden. Die Baugrenzen werden entsprechend erweitert.

Das Erfordernis der Planänderung besteht laut Betreiber der Anlage darin, dass zukünftig zwingend erforderlich der Strom in den Zeiträumen zu produzieren ist, in denen andere erneuerbare Energien nicht produziert werden können oder der Strombedarf sehr hoch ist. Dadurch werden die Generatoren einige Stunden am Tag abgestellt, und das in der Zwischenzeit produzierte Biogas muss gespeichert werden, bis die Produktion durch Wind und Sonne nachlässt oder der Strombedarf steigt.

Nach Auskunft des Betreibers verbleiben die Biogasanlagen in der Störfallverordnung bei der geplant gelagerten Gasmenge weiterhin in der unteren Gefahrenstufe, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Gewerbegebiete zu erwarten sein werden. soll.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29, 2te Änderung „Biogasanlage Wathlingen“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.10.2026 bis einschließlich 19.11.2026

im Internet veröffentlicht und kann in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, 1. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag

14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 17.30 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Wathlingen in die Suchmaske ein.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Bebauungsplan zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

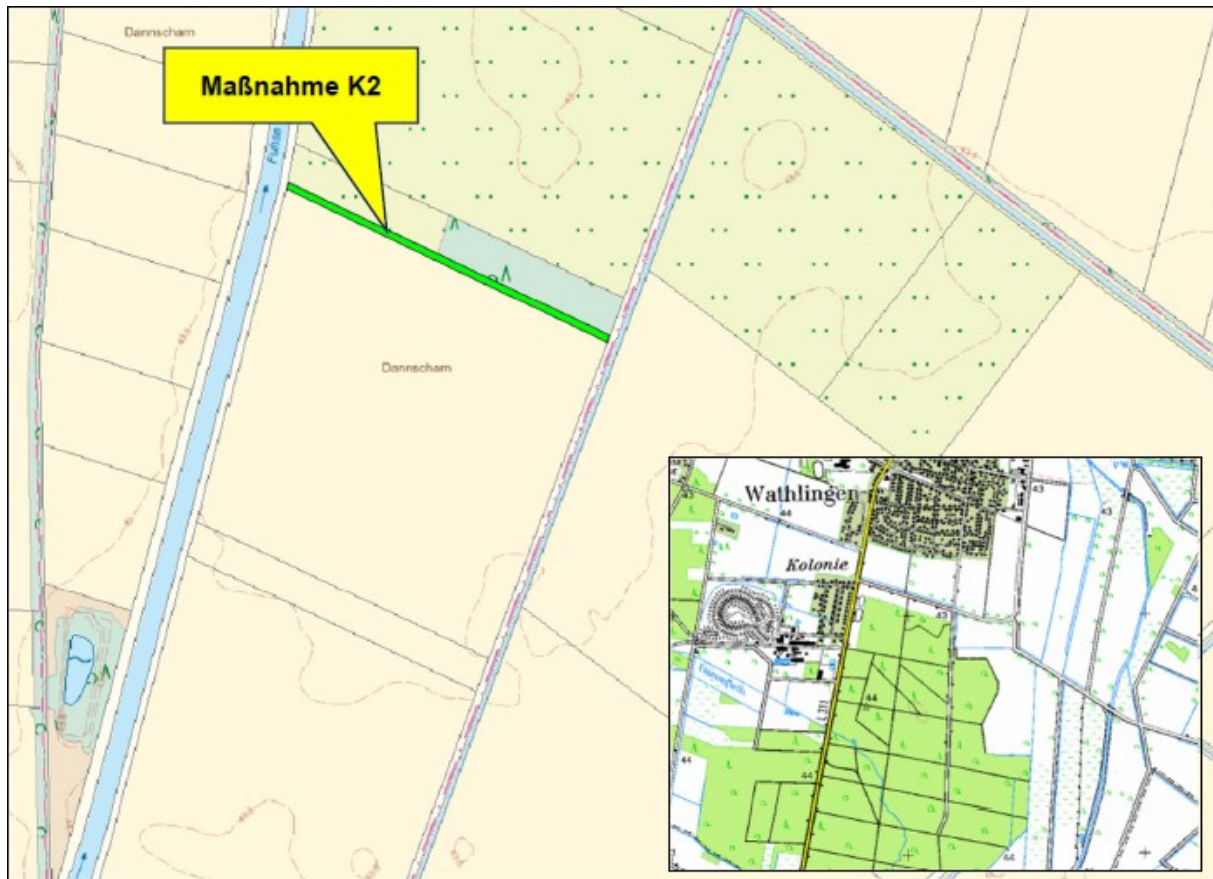
- Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Kampfmittel (LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 1.4.2026)
2. Umwelt- und Naturschutz, Artenschutz (LK Celle, 12.5.2026)
3. Bodenschutz, Bodenbelastungen (LBEG, 9.4.2026)
4. Immissionsschutz (Handwerkskammer, 6.5.2026; LK Celle, 12.5.2026; Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, 21.4.2026)
5. Brandschutz (LK Celle, 12.5.2026)
6. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz (LK Celle, 12.5.2026; NLWKN 12.5.2026)
7. Denkmalschutz (LK Celle, 12.5.2026)

Der Umweltbericht ist den Unterlagen als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Die Kompensation erfolgt auf Teilflächen des Flurstückes 132 der Flur 6 in der Gemarkung Bröckel, Landkreis Celle (Angabe gemäß NKompVzVO).



Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (patricia.stark@wathlingen.de) Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –Vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Wathlingen
Wathlingen, den 12.10.2026 L.S.

Torsten Harms
Bürgermeister

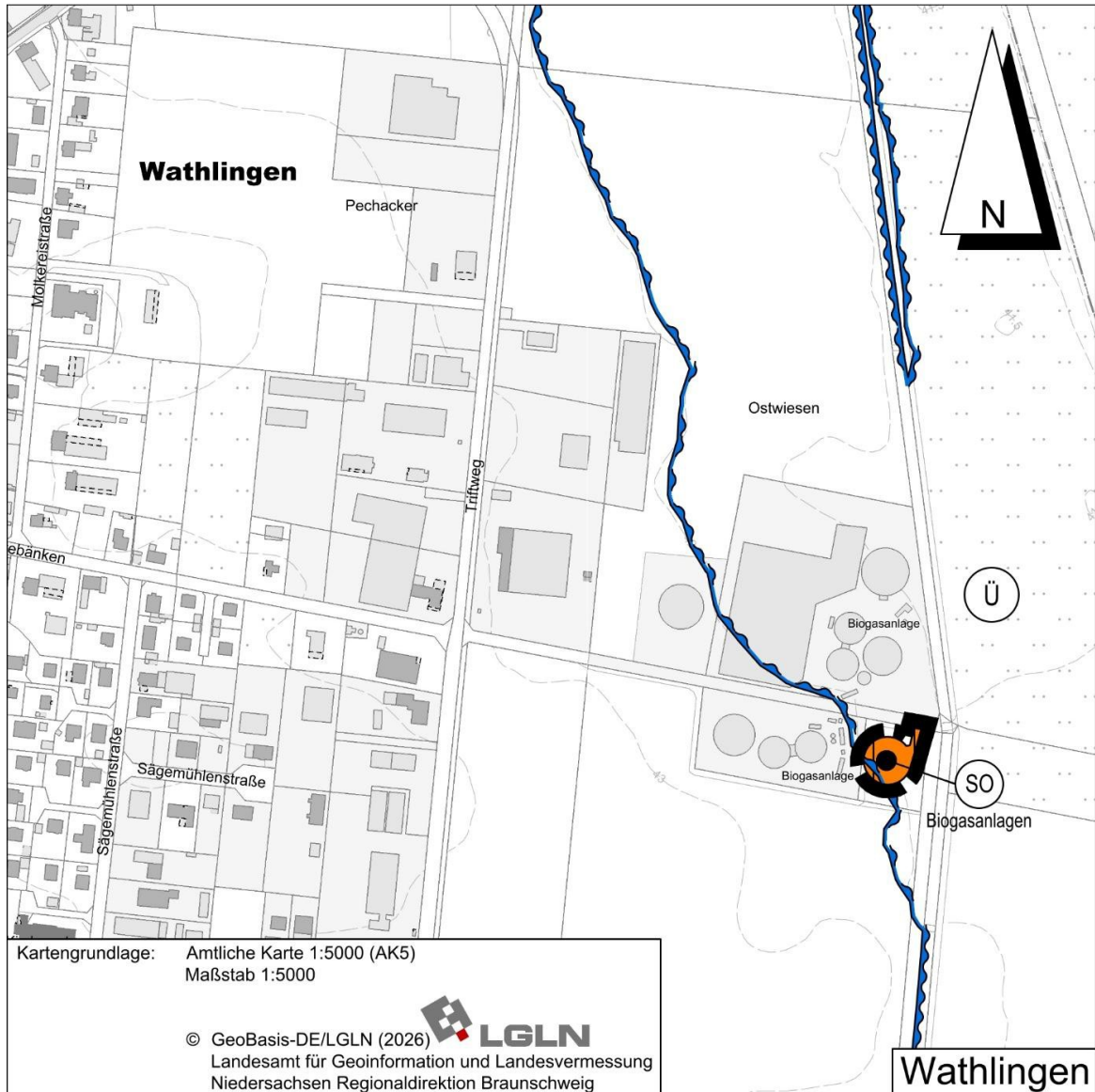
Samtgemeinde Wathlingen, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Amtliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Wathlingen
27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wathlingen am 30.09.2026 die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich dieser Änderung befindet sich im Osten Gemeinde Wathlingen angrenzend an die bestehende Biogasanlage. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete /
Biogasanlagen

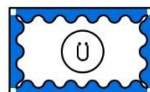
SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des
Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE
WASSER- WIRTSCHAFT, DEN HOCH-
WASSERSCHUTZES UND DIE REGELUNG
DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Überschwemmungsgebiet

Zweck und Ziel der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll innerhalb der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft die Errichtung eines Gasspeichers vorbereitend ermöglicht werden. Dazu muss diese Fläche in das nördlich und westlich vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ einbezogen werden.

Das Erfordernis der Planänderung besteht laut Betreiber der Anlage darin, dass zukünftig zwingend erforderlich der Strom in den Zeiträumen zu produzieren ist, in denen andere erneuerbare Energien nicht produzieren können oder der Strombedarf sehr hoch ist. Dadurch werden die Generatoren einige Stunden am Tag abgestellt, und das in der Zwischenzeit produzierte Biogas muss gespeichert werden, bis die Produktion durch Wind und Sonne nachlässt oder der Strombedarf steigt.

Nach Auskunft des Betreibers verbleiben die Biogasanlagen in der Störfallverordnung bei der geplant gelagerten Gasmenge weiterhin in der unteren Gefahrenstufe, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Gewerbegebiete zu erwarten sein werden.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.10.2026 bis einschließlich 19.11.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Wathlingen <https://www.wathlingen.de> veröffentlicht und wird ebenfalls im Bauamt der Samtgemeinde Wathlingen, 1. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Wathlingen in die Suchmaske ein.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Bebauungsplan zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

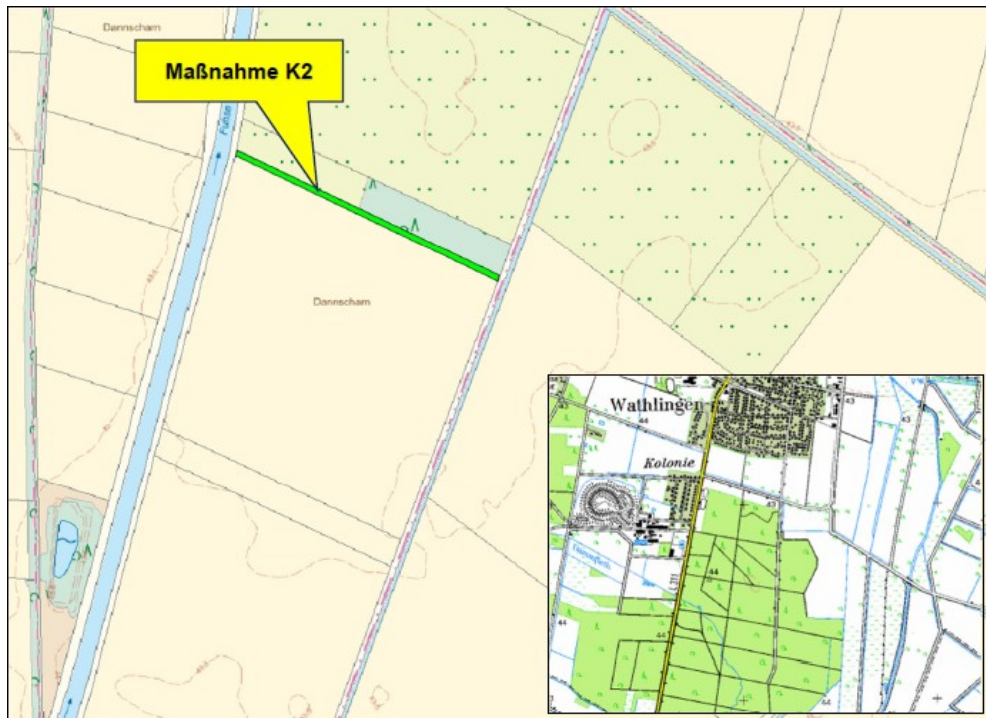
- Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Kampfmittel (LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 1.4.2026 + 13.4.2026)
2. Umwelt- und Naturschutz, Artenschutz (LK Celle, 12.5.2026)
3. Immissionsschutz (LK Celle, 12.5.2026; Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, 21.4.2026)
4. Brandschutz (LK Celle, 12.5.2026; NLWKN 12.5.2026)
5. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz (LK Celle, 12.5.2026)

Der Umweltbericht ist den Unterlagen als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Die Kompensation erfolgt auf Teilflächen des Flurstückes 132 der Flur 6 in der Gemarkung Bröckel, Landkreis Celle (Angabe gemäß NKompVzVO).



Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (patricia.stark@wathlingen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -Vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Samtgemeinde Wathlingen
Wathlingen, 12.10.2026

Claudia Sommer L.S.
Samtgemeindebürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Wester, Schlussfeststellung

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, den 30.09.2026

Az.: 611 Burgdorf-Nord 012.0-12709/2026

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Burgdorf-Nord, Region Hannover 206 wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Burgdorf-Nord wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis: Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag
Fleckenstein

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN